

Antrag SA 07: Neuregelung der Parteifinanzierung

Antragsteller/in: Steven Latterner

Unterschrift: _____

Status: eingereicht

Neuregelung der Parteifinanzierung

Der Landesparteitag möge beschließen:

§ 2 Absatz 2 der Finanzordnung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland wird gestrichen. Er wird durch einen Verweis auf § 15 Absatz 3 der Bundesfinanzordnung der Piratenpartei Deutschland ersetzt. § 2 Absatz 3 und 4 der Finanzordnung der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Saarland können ersatzlos gestrichen werden.

Neue Fassung:

Die Zahlung gemäß Absatz (1) umfasst den nach § 15 Absatz 3 der Bundesfinanzordnung berechneten Betrag.

Alte Fassung:

(2) Die Zahlung gemäß Absatz (1) umfasst die Hälfte der direkt an den Landesverband Saarland geleisteten Parteifinanzierung.

(3) Die Zahlung der Umlage auf Abschlagszahlungen zur Parteienfinanzierung erfolgt unter Vorbehalt der endgültigen Abrechnung durch die Bundestagsverwaltung.

(4) Die Regelungen dieses Paragraphen verlieren mit dem Beschluss eines verpflichtenden bundesweiten Umlageverfahrens durch ein Organ des Bundesverbandes ihre Gültigkeit.

§ 15 Absatz 3 der Bundesfinanzordnung:

Landesverbände, deren Festsetzungsbeträge nach § 19a (6) PartG für das Anspruchsjahr die Eigeneinnahmen nach § 24 (4) Nr. 1 bis 7 PartG des entsprechenden Rechenschaftsjahres übersteigen, zahlen diesen Differenzbetrag zu 100% in den innerparteilichen Finanzausgleich. Ein Landesverband kann durch begründeten Beschluss bis zum 30. November des Anspruchsjahres den einzuzahlenden Anteil an diesem Differenzbetrag erhöhen oder verringern, aber nicht auf unter 80% senken.

Begründung:

Dieser Paragraph der Finanzordnung hat mit Beschluss der Bundessatzung seine Wirksamkeit verloren. Außerdem führte er in seiner jetzigen Form zu viel Ärger und Verwirrung.